

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und
Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen / Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen / Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Ausländerbehörden / Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 206-212-29.27.2.21.4-4
Meine Nachricht vom: /

Stephanie Hinrichsen
stephanie.hinrichsen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3261
Telefax: 0431 988 614-3261

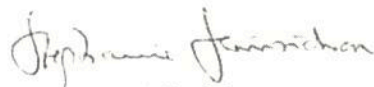
7. April 2016

**Resettlement-Verfahren in den Jahren 2016 und 2017
Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern vom 4.4.2016 gem. § 23
Abs. 4 AufenthG betreffend die Aufnahme von bis zu 1.600 Flüchtlingen unter-
schiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlosen Flüchtlingen aus dem Libanon,
dem Sudan bzw. aus Ägypten und ggf. aus der Türkei**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Kenntnis übersende ich anliegend die Anordnung des Bundesministeriums des Innern gem. § 23 Abs. 4 AufenthG für die Resettlement-Verfahren 2016 / 2017 sowie die Begleitregelungen zur Aufnahmeanordnung.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Hinrichsen

Anlagen: 2

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern
für die Resettlement-Verfahren in den Jahren 2016 und 2017
gemäß § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz
zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge
unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge
aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie ggf. aus TUR
vom 4. April 2016**

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2011 hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im Interesse einer Fortentwicklung und Verbesserung des Flüchtlingsschutzes für eine permanente Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Aufnahme und Neuansiedlung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus Drittstaaten in Zusammenarbeit mit dem UNHCR (Resettlement) ausgesprochen. In diesem Rahmen empfahl die Innenministerkonferenz, in den Jahren 2012-2014 jährlich jeweils 300 Flüchtlinge aufzunehmen und erhöhte die Aufnahmezahl ab dem Jahr 2015 auf 500 Personen. Mit Ratsbeschluss vom 20. Juli 2015 wurde ein EU-Resettlement-Programm für die Jahre 2016 und 2017 mit insgesamt über 20.000 Aufnahmeplätzen ins Leben gerufen. In diesem Rahmen hat sich Deutschland bereit erklärt, unter Anrechnung der jährlichen Quote von 500 Personen im deutschen Resettlement-Programm, 1.600 Personen aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der vom UNHCR für 2016 und 2017 genannten Prioritäten und der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland in den Jahren 2016 und 2017 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlose aus dem Libanon, dem Sudan bzw. aus Ägypten und ggf. aus der Türkei aufnimmt, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind.

Bei den aufzunehmenden Personen aus dem Sudan handelt es sich insbesondere um eritreische und äthiopische, bei jenen aus dem Libanon und aus Ägypten sowie aus der Türkei um syrische Staatsangehörige, aber in allen Fällen auch um Menschen aus weiteren Herkunftsstaaten oder um Staatenlose.

Der Inhalt der vorliegenden Anordnung wurde im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz:

1. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erteilt bis zu 1.600 Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen, die sich im Libanon, im Sudan, in Ägypten und / oder in der Türkei aufhalten und vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, eine Aufnahmezusage.
2. Für die Auswahl sollen – soweit möglich – insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:
 - a. Wahrung der Einheit der Familie;
 - b. Familiäre oder sonstige integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland;
 - c. Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse; Religionszugehörigkeit; geringes Alter);
 - d. Grad der Schutzbedürftigkeit; das gilt insbesondere für die Personen, deren Schutzbedürftigkeit von UNHCR noch nicht eingehend geprüft werden konnte.

Auch schwerstkranke Personen können aufgenommen werden. Der Anteil schwerstkranker Personen an der Gesamtzahl der aufgenommenen Personen soll 5 % nicht überschreiten.

Soweit erkennbar ist, dass es sich bei in Betracht kommenden Personen um medizinische Fälle oder um Minderjährige ohne Familienangehörige handelt, klärt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor der Einreise unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl bereits erfolgter Aufnahmen, welches Land zur Aufnahme einer schwerstkranken Person und ihrer Familienangehörigen bzw. eines unbegleiteten Minderjährigen bereit ist.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der Personen durch die Sicherheitsbehörden statt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind grundsätzlich Personen,

- a. die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftat anzusehen sind, verurteilt worden sind;
 - b. oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.
4. Die Aufnahmezusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass das anschließende Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird. Die obersten Landesbehörden stimmen der Visumerteilung nach § 32 der Aufenthaltsverordnung zu.
 5. Den ausgewählten Personen wird zunächst eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach § 8 Aufenthaltsgesetz; die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels richtet sich nach § 9a bzw. § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz; die Pflichten des Betroffenen nach § 48 Aufenthaltsgesetz bleiben unberührt. Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden.
 6. Die lastengerechte Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe des für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegten Schlüssels und möglichst unter Berücksichtigung der in Ziffer 2 genannten Wahrung der Einheit der Familie sowie sonstiger integrationsförderlicher Bindungen. § 24 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes findet entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz).
 7. Für die Verteilung und Zuweisung findet § 24 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsgesetz).

8. Die Länder erklären sich bereit, die von ihnen aufzunehmenden Flüchtlinge unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird die Länder rechtzeitig, spätestens aber 21 Tage vor der Einreise der Flüchtlinge, informieren.

Unbeschadet dieser Verpflichtung wird stets angestrebt, die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme unbegleiteter Minderjähriger und Schwerstkranker zentral über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Standorte Grenzdurchgangslager Friedland und Bramsche oder einer anderen geeigneten Liegenschaft für die Dauer von 14 Tagen durchzuführen und die Verteilung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf die Länder dort vorzunehmen.

9. Ausgewählte Personen, die schwerstkrank sind oder minderjährig sind und ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden in die Verteilung einbezogen; sie werden von einem Vertreter des aufnehmenden Landes unmittelbar nach Ankunft vom Zielflughafen zum Zielort begleitet. Minderjährige, die ohne Familienangehörige aufgenommen werden, werden anschließend durch das zuständige Jugendamt am Zielort in Obhut genommen.

Für das Bundesministerium des Innern



Dr. Klos



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

- Nur per E-Mail -

Betreff: Aufnahme von Schutzbedürftigen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenlosen aus dem Libanon, aus Ägypten, dem Sudan sowie der Türkei

hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG vom 04.04.2016

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12019/12181
FAX +49(0)30 18 681-

Maren.Goere @bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: M I 3
Berlin, 4. April 2016
Seite 1 von 3

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter in den Libanon, nach Ägypten, in den Sudan bzw. in die Türkei geflüchteter Schutzbedürftiger unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenloser vom 04. 04.2016 (Anlage) gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente

Die Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage und einem gültigen und anerkannten Reisepass nach Deutschland einzureisen. Ist der vorgelegte Reisepass nicht anerkannt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z.B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde)

de) nachgewiesen, wird eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen. Kann der Flüchtling keinen Reisepass vorlegen, seine Identität aber anderweitig nachweisen, kann ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 AufenthV durch die jeweils zuständige Botschaft im Libanon, in Ägypten, im Sudan bzw. in der Türkei ausgestellt werden, sofern nachweislich kein anderes der Identifizierung dienendes Passersatzdokument erlangt werden kann. In diesen Fällen ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Die Aufnahmezusage und die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist. Der Reiseausweis für Ausländer darf von der Botschaft grundsätzlich nur für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt werden, § 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV.

Nach Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht ist zu berücksichtigen, dass bei Ausländern, denen nach einer Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die Erlangung eines Passes oder Passersatzes regelmäßig nicht zumutbar ist (§ 6 S. 4 AufenthV).

2. Familiennachzug

Entsprechend des in Ziffer 2.a. der Aufnahmeanordnung enthaltenen Auswahlkriteriums „Wahrung der Einheit der Familie“ wird versucht, Familien nur gemeinsam aufzunehmen und insbesondere das Zurückbleiben von Ehegatten und Kindern in der Region zu vermeiden.

Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten ist, dass gemäß § 29 Abs. 2 AufenthG von den Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhaltes und des ausreichenden Wohnraumes abgesehen werden kann. Wird der Antrag innerhalb dreier Monate nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt, ist von diesen Erfordernissen zwingend abzusehen, § 29 Abs. 2 Nummer 1 AufenthG. Ein Sprachnach-

weis ist bei einem Nachzug zu einer Person mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 4 AufenthG grundsätzlich nicht zu erbringen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 AufenthG.

3. Kostentragung

Das Bundesministerium des Innern trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die notwendige medizinische Versorgung (entsprechend § 4 Abs. 1 AsylbLG) der Flüchtlinge bis zur Ankunft in den Zielkommunen. BMI ist auch bereit, in den Jahren 2016 und 2017 die Kosten für eine zweiwöchige Erstaufnahme einschließlich medizinischer Erstversorgung der Flüchtlinge in der jeweiligen Landesaufnahmebehörde und für den Transport der Flüchtlinge zum jeweiligen Standort der Landesaufnahmebehörde zu tragen, sofern diese Erstaufnahme erfolgt.

Soweit keine zweiwöchige Erstaufnahme in einer Landesaufnahmebehörde oder einer anderen geeigneten Einrichtung durch den Bund sichergestellt werden kann, werden die Mittel aus dem EU-Fonds (AMIF) im Verhältnis 20 : 80 (Bund : Länder) verteilt, im Fall der zweiwöchigen Erstaufnahme erfolgt die Verteilung im Verhältnis 30 : 70 (Bund : Länder).

Im Auftrag



Dr. Klos